



**DER PRÄSIDENT
DES OBERLANDESGERICHTES
INNSBRUCK**

1 Jv 5485-26/19k-6

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck

Tel.: +43 (0)5 76014 342000

Fax: +43 (0)5 76014 342199

E-Mail: olginsbruck.praesidium@justiz.gv.at

Innsbruck, 9. Oktober 2019

S t e l l u n g n a h m e

des Begutachtungssenates des Oberlandesgerichtes Innsbruck
zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafvollzugsgesetz und
das Bewährungshilfegesetz geändert werden (StVG-Novelle 2019)

1. Allgemeines:

Der Entwurf schlägt umfangreiche Änderungen des Strafvollzugsgesetzes vor, die unter anderem Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit in den Justizanstalten sowie zu deren Entlastung, eine Ausweitung der Anwendungsmöglichkeit des elektronisch überwachten Hausarrestes, eine Änderung der Strafzeitberechnung, die gesetzliche Regelung der Reihenfolge des Vollzuges und eine Neuregelung der Bestimmung über das vorläufige Absehen vom Strafvollzug wegen Einreise- oder Aufenthaltsverbotes nach § 133a StVG vorsehen. Die Stellungnahme beschränkt sich auf einzelne Punkte, gegen welche Bedenken bestehen bzw bei denen es sich um ausdrücklich begrüßenswerte Neuerungen handelt.

2. Zu diesen einzelnen Bestimmungen:

§ 1 Z 5 StVG:

Der Entwurf sieht vor, dass für den Fall des Vollzuges mehrerer Freiheitsstrafen eine Reihenfolge gesetzlich festgelegt wird und nach dem Entwurf kürzere vor längeren Freiheitsstrafen zu vollziehen sind, während Ersatzfreiheitsstrafen als letzte vollzogen werden sollen. Letzteres erscheint durchaus sinnvoll, zumal Strafgefangenen damit länger Zeit zur Verfügung haben, um die Geldstrafe zu bezahlen, wodurch sich der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe erübrigt. Beim Vollzug von kürzeren Freiheitsstrafen vor längeren Freiheitsstrafen ist allerdings zu bedenken, dass damit Strafgefangene

möglicherweise viel öfter und schneller als bisher die Rückfallsvoraussetzungen nach § 39 StGB erreichen werden, was zu höheren Strafen führen könnte. Dies wiederum stünde im Widerspruch zu den Intentionen des Gesetzes, welches unter anderem die Entlastung der Justizanstalten bezweckt.

§ 133a StVG:

Der Entwurf sieht im Abs 1 Z 2 einen Verweis auf Abs 1a vor, welchen es allerdings nicht gibt.

§ 152 Abs 2 StVG:

Dass nicht mehr in allen Fällen zur Vorbereitung der bedingten Entlassung eine Äußerung des Anstaltsleiters einzuholen sein wird, ist zu begrüßen. Insbesondere in Fällen, in denen bereits aus generalpräventiven Gründen eine bedingte Entlassung ohnehin nicht in Betracht kommt, stellt die Einholung der Äußerung des Anstaltsleiters zur Führung des Strafgefangenen einen überflüssigen Verwaltungsaufwand dar, der dadurch vermieden werden kann.

§ 152a StVG:

Der Entwurf sieht im Verfahren wegen einer bedingten Entlassung die Anhörung von Strafgefangenen generell unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung vor, soweit keine besonderen Gründe vorliegen, die die Vorführung vor das zuständige Gericht erforderlich machen.

Zu bedenken ist dabei, dass sich das Gericht vor seiner Entscheidung durch die mündliche Anhörung einen unmittelbaren persönlichen Eindruck vom Strafgefangenen verschaffen soll. Dazu erscheint eine Videokonferenz nicht im selben Umfang wie eine direkte Anhörung persönlich anwesender Personen geeignet. Die ungewohnte Art der Kommunikation mittels Mikrophon und Kamera kann zudem für den Strafgefangenen ein Hindernis darstellen, seine Persönlichkeit authentisch darzustellen. Dementsprechend erschiene es sinnvoller, eine Anhörung per Videokonferenz nur dann vorzusehen, wenn das Gericht diese Form der Anhörung für ausreichend erachtet und sich der Strafgefangene damit auch einverstanden erklärt.

§ 153 StVG:

Bisher fehlte für den Vollzug von Freiheitsstrafen, deren Strafzeit 18 Monate nicht übersteigt, ein Verweis auf § 152a StVG, welche Bestimmung die Anhörung des Strafgefangenen im Verfahren über die bedingte Entlassung regelt. Dieser Verweis soll nunmehr in die Bestimmung des § 153 StVG aufgenommen werden, sodass unter den in § 152a StVG vorgesehenen Voraussetzungen auch bei Freiheitsstrafen unter 18 Monaten die Anhörung des Strafgefangenen vorzunehmen sein wird, was auch sachgerecht erscheint.

§ 156c Abs 1 Z 1 StVG:

Der Entwurf sieht eine Erweiterung des Anwendungsbereiches für den elektronisch überwachten Hausarrest dahingehend vor, dass dieser nunmehr auch dann zulässig sein soll, wenn die zu verbüßende oder noch zu verbüßende Strafzeit 24 Monate nicht übersteigt oder nach sinngemäßer Anwendung des § 145 Abs 2 voraussichtlich nicht übersteigen wird. Ausgenommen davon sollen Strafen wegen schwerer Gewalt- oder Sexualdelikte sein. Für diese soll die bisherige Regelung (Strafzeit von 12 Monaten) weiterhin gelten.

Da - wie bisher - § 145 Abs 2 StVG sinngemäß anzuwenden ist, ist bei Prüfung der zeitlichen Voraussetzungen eine voraussichtliche bedingte Entlassung zu berücksichtigen. Bei anzunehmender bedingter Entlassung zur Hälfte kommen daher für den elektronisch überwachten Hausarrest nach der vorgesehenen Bestimmung zu einer Freiheitsstrafe bis zu vier Jahren bzw bei entsprechender Vorhaft auch zu noch längeren Freiheitsstrafen Verurteilte in Betracht. Unbedingte Freiheitsstrafen in diesem Ausmaß betreffen im allgemeinen Verurteilungen im Bereich der Schwerekriminalität und erscheint diese Vollzugsform nicht ausreichend, um in diesen Fällen dem Strafzweck (Spezial- und Generalprävention) gerecht zu werden. Die vorgeschlagene Ausweitung des Anwendungsbereiches des elektronisch überwachten Hausarrestes ist - bei allem Verständnis für die in erster Linie damit angestrebte Entlastung der überfüllten Justizanstalten - daher abzulehnen.

Der Präsident des Oberlandesgerichtes
Dr. Klaus Schröder

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG



LANDESGERICHT INNSBRUCK
DER PRÄSIDENT

1 Jv 3762 - 2/19z

Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck

t + 43 576014 342324
f + 43 576014 342499
e lginnsbruck.praesidium@justiz.gv.at

Sachbearbeiter: Dr. Klaus Jennewein

Innsbruck, am 1. Oktober 2019

An den Herrn
Präsidenten des Oberlandesgerichts
Innsbruck

olginnsbruck.praesidium@justiz.gv.at

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Strafvollzugsgesetz und das
Bewährungshilfegesetz geändert werden (StVG-Novelle 2019)
Begutachtungsverfahren – BMVRDJ-S638.025/0003-IV 1/2019

Die vorgeschlagenen Änderungen befassen sich in den wesentlichen Teilen mit einer Anpassung des Strafvollzugsgesetzes an geänderte Bedingungen und tangieren daher in erster Linie die Abläufe in den Justizanstalten.

Bedenken aus Sicht der Rechtsprechung begegnen:

1. Die Änderung in § 152a Abs 1 StVG (Z 69.):

Die grundsätzliche Verpflichtung zum Einsatz von Videokonferenzen bei der Anhörung der Strafgefangenen greift in die unabhängige Rechtsprechung ein, zumal es ausschließlich Sache des richterlichen Entscheidungsorgans bleiben muss, ob im jeweiligen Einzelfall eine unmittelbare Vernehmung erforderlich oder die Einvernahme über eine Videokonferenzanlage ausreichend ist.

Außerdem stehen Videokonferenzanlagen ressourcenbedingt nur eingeschränkt zur Verfügung, weshalb ein obligatorischer Einsatz bei diesen Verhandlungen zu Verzögerungen und zeitlichem Mehraufwand für die Entscheidungsorgane führen

wird.

2. Die Neuregelung in § 106 Abs 2a StVG (Z 50.):

Der evidentermaßen bedingte Mehraufwand der Vollzugsgerichte aufgrund der neu hinzugekommenen Kompetenzen bleibt in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung völlig unerwähnt.

Für den Präsidenten des Landesgerichts
Dr. Klaus Jennewein

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG